



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

-NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG-

In diese Lesefassung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Integrierte Managementsysteme“ wurden die Änderungen aus den bisherigen 6 Änderungssatzungen eingearbeitet (Stand: 26.05.2021). Sie dient der besseren Übersicht über alle aktuellen Regelungen bzgl. der Studienordnung, besitzt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Ursprungsfassungen dieser Dokumente.

Studienordnung

für den

konsekutiven

Master-Studiengang

„Integrierte Managementsysteme“
(Master of Science - M.Sc.)

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

28.01.2015

**Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrierte Managementsysteme“ (M.Sc.)
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Satzung.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	5
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulhandbuch.....	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	8
§ 8 Zuständigkeiten	8
§ 9 Veranstaltungsarten	8
§ 10 Studienberatung	9
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
§ 11 Inkrafttreten	11

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrierte Managementsysteme“ (M.Sc.) Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Master-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines mindestens siebensemestrigen Studiums (entsprechend einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten) mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss

1. auf dem Gebiet der Natur-, Ingenieur- oder Umweltwissenschaften oder
2. in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit Studienanteilen aus dem Qualitäts-, Umwelt-, Energie- und Arbeitsschutzmanagement

erforderlich.

Die Zulassung kann außerdem erfolgen bei Nachweis von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang oder auf Grund von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen nach dem ersten Hochschulabschluss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät.

(2) Studienbewerber mit einem ersten Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten können zugelassen werden, soweit sie eine mindestens einjährige, fachlich einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss oder weitere einschlägige Kenntnisse nachweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag im Einzelfall.

(3) Ferner wird für die Zulassung zum Master-Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(4) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Auslandsaufenthalte, z. B. im Rahmen der Masterarbeit, an anderen Hochschulen/Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

(5) Besonders wünschenswerte Qualifikationsmerkmale für ein Studium im Master-Studiengang „Integrierte Managementsysteme“ sind fundierte Kenntnisse zu Aspekten der umweltorientierten Unternehmensführung, zum Umwelt- und Energierecht, zu Managementsystemen wie Qualitäts-, Umwelt-, Energie- und Arbeitsschutzmanagementsystemen sowie zu Grundlagen der Energie- und Umwelttechnik.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Master-Studium „Integrierte Managementsysteme“ beginnt jährlich mit dem Sommer- oder dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Master-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst drei Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen können fakultative Zertifikatskurse in Kooperation mit externen Partnern absolviert werden. Die Abnahme der Prüfung für die Erreichung des Zertifikates ist kostenpflichtig. Die Höhe wird durch die externen Partner festgelegt und eingezogen.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Integrierte Managementsysteme“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachkräfte für den nationalen und internationalen Einsatz auf den Gebieten der Qualitäts-, Umwelt-, Energie- und Arbeitsschutzmanagementsys-

teme auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet.

(2) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen mit hoher Anwendungsorientierung großer Wert gelegt. Die Ausbildung orientiert auf folgende vier Kompetenzbereiche:

- a) Vertiefung der Fachkompetenzen im umwelt- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich (Energie- und Umwelttechnik mit Schwerpunkt auf Erneuerbare Energien, umwelt- und energiepolitisch-rechtliche Rahmenbedingungen, moderne technische Lösungsansätze mit individueller Profilbildung in den Bereichen Ökologie und Umweltschutz, Elektrotechnik/Informatik, Maschinenwesen),
- b) Aufbau und Erweiterung von Management- und Methodenkompetenzen (Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitsschutz- und Energiemanagementsysteme, Ökobilanzierung, Projektmanagement, Auditierung, Integration von Managementsystemen, Nachhaltigkeitsmanagement und -kommunikation),
- c) Software-Anwendungen (Projektmanagementsoftware sowie Stoffstrommodellierung),
- d) Vermittlung von Sozialkompetenzen (Teamfähigkeit, Kommunikations- und Präsentationskompetenz, Konfliktfähigkeit und Changemanagement),
- e) Befähigung zur eigenständigen Lösung interdisziplinärer Anwendungsprojekte im Team (Handlungskompetenz).

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Module können dabei auch in Form von Blockveranstaltungen organisiert werden. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte

sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Integrierte Managementsysteme“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs. 6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im dritten Studiensemester beinhaltet die Master-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges „Integrierte Managementsysteme“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web.hs zg.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Master-Studienganges „Integrierte Managementsysteme“ und deren Beschreibungen ist der/die Studiengangsleiter(-in) zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Master-Studiengang „Integrierte Managementsysteme“ ist als kooperativer Masterstudiengang der Fakultäten Mathematik/Naturwissenschaften, Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenwesen konzipiert. Gesamtverantwortlich für den Master-Studiengang ist die Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften, und sie stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden insbesondere von den dafür fachlich zuständigen Fakultäten Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenwesen angeboten.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften bestellt eine Studienkommission „Integrierte Managementsysteme“. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende und Studierende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Master-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Integrierte Managementsysteme“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Master-Studiengang „Integrierte Managementsysteme“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Projektstudien (Absatz 5) und
5. durch Fachexkursionen (Absatz 6).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(6) Die Fachexkursionen finden in Form von Befahrungen, Besichtigungen und anderen Veranstaltungen außerhalb der Hochschule in Unternehmen oder Institutionen statt, um praktische Erfahrungen zu den in den Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Projektstudien vermittelten Erkenntnissen zu gewinnen.

(7) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 6) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Master-Studiengangs „Integrierte Managementsysteme“. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2015 (Sommersemester).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Mathematik/Naturwissenschaften vom 15.10.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 28.01.2015.

Zittau/Görlitz am 28.01.2015

Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semes- ter			SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3		
	267100 Betriebliches Energie- und Klimaschutzmanage- ment	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
	266600 Life Cycle Assessment	V	3			5	5
		S/Ü	2				
		P					
	196950 Projektmanagement: Methoden und Prozesse	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
	197350 Qualitätsmanagementsysteme/Qualitätssicherung	V	3			4	5
		S/Ü	1				
		P					
	267150 Umweltmanagementsysteme und betriebliches Stoffstrommanagement	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
Wahlpflichtbereich Sommersemester (0-10 ECTS-Punkte) 5 ECTS-Punkte							
	240900 Betriebliche Software (SAP)	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
	265800 Erneuerbare Energien	V	2			4	5
		S/Ü					
		P	2				
	132400 IT-Sicherheitsmanagement	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
	267200 Nachhaltigkeitsmanagement und - berichterstattung	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
	269550 Transitioning the Energy Systems and their Tech- nical Carbon Cycles	V	2			4	5
		S/Ü	2				
		P					
	236100 Auditierung von Managementsystemen	V		2		4	5
		S/Ü		2			
		P					

267050 Handlungspflichten im Umwelt-, Energie-, Klima- und Arbeitsschutzrecht	V		2		4	5
	S/Ü		2			
	P					
236050 Integration von Managementsystemen	V		2		4	5
	S/Ü		2			
	P					
269500 Theorie-Praxis-Transfer: Managementsysteme entwickeln und bewerten	V		1		2	5
	S/Ü		1			
	P					
215750 Veränderungs- und Lernprozesse in Organisationen	V		1		4	5
	S/Ü		3			
	P					
Wahlpflichtbereich Wintersemester (0-10 ECTS-Punkte) 5 ECTS-Punkte						
266700 Arbeitsschutzrecht, Arbeits- und Gesundheits-schutzmanagementsysteme	V		2		4	5
	S/Ü		2			
	P					
197300 Arbeitswissenschaft/Produktionsplanung und -steuerung	V		2		4	5
	S/Ü		1			
	P		1			
233450 Arzneimittelrecht/GMP	V		4		4	5
	S/Ü					
	P					
215950 Asset Management und technische Diagnostik	V		3		5	5
	S/Ü		1.5			
	P		0.5			
260650 Bioökonomie und Biopolymere - Nachhaltige Kunststoffe	V		2		4	5
	S/Ü		1			
	P		1			
215900 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	V				2	30
	S/Ü			2		
	P					
SWS des Studiengangs		21 ¹	18 ¹	2	41	-
ECTS-Punkte des Studiengangs		30	30	30	-	90

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

¹ zzgl. SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web.hszg.de/Modulkatalog/>